



Landkreis Osterholz
Landrat Bernd Lütjen
Osterholzer Straße 23

27711 Osterholz-Scharmbeck

10. Mai 2016

Betreff

Entwurf der Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“

Sehr geehrter Herr Landrat Lütjen,

mit großem Bedauern und einem gewissen Befremden haben wir vom Entwurf der o.a. Sammelverordnung Kenntnis erlangt. Die Verordnungsinhalte und die fehlende unmittelbare Beteiligung als erheblich betroffene Nutzer der Hamme könnte leicht den Eindruck erwecken, dass eine grundsätzliche Gegensätzlichkeit oder Unverträglichkeit zwischen dem Wassersport und dem Natur- und Landschaftsschutz gesehen wird, dem wir nachdrücklich widersprechen müssen.

Im Verordnungsentwurf auf ein Sonderkonzept für örtliche Bootsvereine Bezug zu nehmen, das inzwischen über 10 Jahre alt ist und dessen Regelungen nicht im Rahmen eines partnerschaftlichen Miteinanders entstanden sind, entspricht sicherlich nicht mehr heutigen gesellschaftlichen und juristischen Anforderungen an eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Somit sehen wir es als notwendig an, im Sinne eines Miteinanders der Interessensgruppen und nicht eines Gegeneinanders in der Verordnung und seiner Begründung Regelungen zu streichen oder umzuformulieren.

Als Wassersportler begrüßen wir grundsätzlich auch Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft. Wir stehen dem Natur- und Landschaftsschutz positiv gegenüber und leisten im Rahmen unserer Möglichkeiten gern einen Beitrag zu ihrer Pflege und Entwicklung. Gern werden wir auch nach Rechtskraft der Verordnung in unseren Publikationen und auf unseren anderen Informationswegen gegenüber unseren Mitgliedern darauf hinweisen, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes bestmöglich erfüllt wird, indem sich die Wassersportler entsprechend verhalten und so auch einen Beitrag zum Schutz der Natur leisten. Auch für weitergehende Unterstützungsmaßnahmen und Aktivitäten werden Sie bei uns Wassersportlern ein offenes Ohr finden. Schließlich sind Natur- und Landschaftsschutz wesentliche Grundlage für die Ausübung unserer wassersportlichen Aktivitäten und unserer Freizeit- und Urlaubsgestaltung.

Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sind wichtige Anliegen unserer Verbands- und Vereinsarbeit, da eine intakte Natur und Landschaft die Basis für die Ausübung des Wassersporthobbys bildet. Im Rahmen der Erholung und Freizeitgestaltung auf dem Wasser

(2)

- 2 -

profitieren wir von einer intakten Umwelt und fordern deshalb umweltgerechtes Verhalten von unseren Mitgliedern ein. Wir stärken die touristische Entwicklung in der Region und jede regional verortete Erholung ist ein anerkennenswerter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz. Deshalb muss den Belangen des Wassersportes in ausgewogener Weise Rechnung getragen werden, indem der Wassersport in seiner touristischen Funktion, seine regionalwirtschaftliche Bedeutung und in seinem Beitrag zur Naherholung mit Umweltschutzzvorteilen gesehen und anerkannt wird.

Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend hinsichtlich der Verbotstatbestände unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen, denn sonst würde die Ausübung unseres Wassersportes unmöglich gemacht bzw. in unzumutbarer Weise erschwert. Die Nutzung der Hamme für alle motorisierten und nicht motorisierten Wassersportler muss auch zukünftig grundsätzlich möglich sein und darf nicht

auf Anliegervereine und ihre Mitglieder oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sein. Dies würde das Ende der Vereine bedeuten und das wassertouristische Potential der Hamme unberücksichtigt lassen.

Zu folgenden Regelungen erwarten wir Änderungen, wobei wir zu bedenken geben, dass die Regelungsdichte auch aus Gründen der Praktikabilität und der Umsetzungs- und Überprüfungsfähigkeit auf weniger Inhalte reduziert werden sollte:

§9 (1) 2.: Das Befahren der Hamme oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K9) bei Tietjens Hütte vom 01.11. bis zum 31.03. (Winterfahrverbot) sollte für alle Boote uneingeschränkt gelten. Eine Störung während dieser Zeit geht von jedem Wasserfahrzeug aus einschließlich der Ruderboote mit motorisierten Begleitboot. Ansonsten würden die Ziele der Verordnung unterwandert und die Sinnhaftigkeit der Regelung wäre nicht gegeben. Naturschutzbelangen sollte auch aus unserer Sicht der Vorrang eingeräumt werden.

§9 (1) 5: Die Regelung „Das Anlegen und Anlanden außerhalb der zugelassenen und vor Ort gekennzeichneten Anlegestellen.....“ sollte dahingehend ergänzt werden, dass zwei weitere Möglichkeiten für das Anlegen von Motorbooten ausgewiesen werden. Hier bieten sich der Bereich der Stoteler Brücke und eine Anlegestelle zwischen Brücke (K9) und Melchers Hütte an, denn eine ausreichende Anzahl von Anlegestellen konzentriert die Wasserfahrzeuge an feste Stellen und schafft so Freiraum für Ruheräume der Tierwelt.

§ 9 (2) 1. bb) Abs.3: Die hier vorgeschlagene Seniorenregelung für Vereinsmitglieder, die vor 1950 geboren sind, ist nicht akzeptabel, denn mit dieser Regelung für Senioren sehen wir nicht nur die Gefahr, dass sich der Ordnungsgeber in der Öffentlichkeit lächerlich macht, sondern wir sind davon überzeugt, dass eine derartige Regelung angesichts der sonstigen geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen keiner juristischen Überprüfung standhält. Für unsere Vereine würde diese Vorschrift in absehbarer Zeit das Ende bedeuten. Jugendarbeit, zu der wir uns in unseren Satzungen verpflichtet haben und die wir als eine wichtige gesellschaftsdienliche Aufgabe unserer Vereine ansehen, wäre nicht mehr möglich. Im Verein leisten wir aktive Jugendarbeit und übernehmen damit auch soziale Aufgaben. Auch hat der Naturschutz bei der Ausbildung der Jugendlichen einen sehr hohen Stellenwert.

Sinnvoll und für die Realisierung des Schutzzweckes ausreichend wäre eine Regelung ab

(3)



- 3 -

Tietjenshütte die Befahrbarkeit der Hamme flussaufwärts nur Anliegern zu gestatten (Beschilderung: Durchfahrt nur für Anlieger).

§ 9 (2) 3 Das Verbot die Hamme mit Booten über 10 Metern Länge entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Es ist sachlich falsch, den Wellenschlag und die Uferzerstörung von der Länge des Bootes abhängig zu machen. Ob ein Boot 8 m, 10 m, 12 m oder 15 m Länge hat, ist unter Einhaltung der Geschwindigkeitsregelung hinsichtlich des Wellenschlages völlig irrelevant und hat keinerlei Auswirkungen auf den Schutz der Uferbereiche.

§ 9 (3) 3 Durch die Einschränkung mit dem Paddelboot nur noch vom 15.07. bis 31.10. des Jahres auf der Beek fahren zu dürfen, wird unseren naturverbundenen Paddlern gerade im Frühjahr, in dem sich Flora und Fauna neu entwickeln und darstellen, ein erheblicher Nachteil zur geltenden Regelung zuteil. Wir schlagen deshalb vor, ein generelles Verbot auszusprechen für das Paddeln in Röhrichtbeständen und seichten Uferlagen, um das Brüten der Wasservögel nicht zu stören. Diese Regelung kommt dem Naturschutz wesentlich stärker zugute, als eine zeitliche Begrenzung. Unsere Paddler möchten möglichst ganzjährig, oder zumindest in der Saison (April bis Oktober) das Fahren auf der Beek genießen. Auch im Hinblick auf die Anwerbung neuer Mitglieder für unsere Paddelabteilung wäre es hilfreich, keine zeitliche Einschränkung beim Befahren der Beek mit Paddelbooten zu haben.

Wünschenswert und für Entscheidungen zur Auslegung der Verordnung in späteren Jahren wäre es zudem, wenn in einer Präambel auf die touristische und die Erholungsfunktion der Hamme und der Hammeniederung hingewiesen wird und so ein verträgliches Miteinander von Naturschutz, Tourismus und Erholung als weiteres Ziel der Schutzverordnung dargestellt wird.

Dieses Schreiben ist in Abstimmung und mit ausdrücklicher Zustimmung des Wassersportvereins Ritterhude, des Vereins für Wassersport „Ritterhuder Ulen“ e.V, des Vereins Segel-Club-Hamme, des Deutschen Motoryachtverbandes sowie des Landesverbandes Motorbootsport Bremen verfasst.

Sollte hinsichtlich unserer Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Sammelverordnung noch Klärungs- oder Erläuterungsbedarf bestehen, sind wir gern zu einem Gespräch mit Ihnen bereit.

Als Ansprechpartner für unsere Initiative setzen Sie sich bitte mit dem Linksunterzeichnenden in Verbindung.

Wir haben uns erlaubt, eine Kopie dieses Schreibens an die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Benno Wiemeyer
Präsident

Helmut von Veen
Präsidiumsmitglied für
Umweltfragen